

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

16. Stück, 04.09.1901

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 4. Sept. 1901.) 16. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 33. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 20. August 1901, betreffend die nachträgliche Anlegung von Grundbuchblättern für buchungspflichtige Grundstücke.
- N<sup>o</sup>. 34. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. August 1901, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 11. Februar 1892, betreffend die praktische Vorbildung für das höhere Lehramt (Gesetzblatt Band 29 Seite 590).
- N<sup>o</sup>. 35. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. August 1901, betreffend die Zuweisung des Bezirks des ehemaligen Nebenzollamts II Blexen an das Nebenzollamt I Nordenham.

### N<sup>o</sup>. 33.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die nachträgliche Anlegung von Grundbuchblättern für buchungspflichtige Grundstücke.

Oldenburg, den 20. August 1901.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen auf Grund des §. 91 der Grundbuchordnung für das deutsche Reich vom 24. März 1897, was folgt:

§. 1. Ergiebt sich, daß bei der Anlegung des Grundbuchs ein buchungspflichtiges Grundstück in das Grundbuch nicht aufgenommen ist, so erfolgt die Eintragung eines solchen Grundstücks in das Grundbuch unter Beachtung der folgenden Vorschriften von Amtswegen.

§. 2. Das Grundbuchamt hat einen beglaubigten Auszug aus der Mutterrolle einzuziehen.

§. 3. Der in der Mutterrolle genannte Eigenthümer oder dessen Erben und die von jenen als Eigenthümer bezeichneten Personen sind über das Eigenthum an dem Grundstücke, sowie über die auf demselben haftenden Rechte zu Gunsten Dritter, welche in das Grundbuch einzutragen sind, zu vernehmen.

Ist der Aufenthalt einer jener Personen unbekannt oder außerhalb des deutschen Reichs, so kann deren Vernehmung unterbleiben. Ein dem Grundbuchamte bekannter Vertreter ist zu vernehmen.

Das Grundbuchamt kann von der Vernehmung einzelner Miteigenthümer Abstand nehmen, wenn es die von den übrigen abgegebenen Erklärungen für zutreffend und genügend hält; den nicht vernommenen Miteigenthümern ist mitzutheilen, welche Eintragungen auf Grund der Erklärungen der anderen Miteigenthümer in Aussicht genommen sind.

§. 4. Das Grundbuchamt kann die Befolgung einer Ladung sowie die Erfüllung jeder dem Geladenen auferlegten Verpflichtung durch Geldstrafen bis zum Gesamtbetrage von 150 *M.* erzwingen.

§. 5. Als Eigenthümer ist einzutragen, wer seinen Eigenthumserwerb durch öffentliche Urkunden nachweist,

oder durch Urkunden, Bescheinigungen öffentlicher Behörden, durch Versicherung von Zeugen oder sonst glaubhaft macht, daß er allein oder unter Zuziehung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück 30 Jahre oder bereits vor dem 1. Januar 1900 10 Jahre ununterbrochen im Eigenbesitz gehabt hat.

§. 6. Wenn nach der Vernehmung der im §. 3 genannten Personen noch Bedenken gegen deren Eigenthum oder gegen die Freiheit des Grundstücks von solchen Rechten, welche in das Grundbuch einzutragen sind, vorliegen, so hat zunächst ein Aufgebotsverfahren stattzufinden; auf dasselbe finden der §. 7 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung (Gesetzblatt Bd. 32 Seite 455) und §. 12 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozessordnung 2c. (Gesetzblatt Bd. 32 Seite 431) entsprechende Anwendung.

§. 7. Werden Eigenthumsansprüche angemeldet, so hat das Grundbuchamt anzuordnen, daß der Anmeldende binnen einer zu bestimmenden Frist seine Ansprüche auf dem Rechtswege geltend zu machen habe, widrigenfalls seine Angabe als nicht erfolgt angesehen werden solle. Wird der Rechtsweg beschritten, so ist von der Anlegung des Grundbuchblattes bis nach Erledigung des Processes abzusehen.

Die sonstigen angemeldeten und von dem Eigenthümer anerkannten Ansprüche sind nach der Zeit ihrer Entstehung einzutragen. Bestreitet der Eigenthümer einen angemeldeten Anspruch, so ist der Anmeldende auf den Rechtsweg zu verweisen.

§. 8. Der §. 55 der Grundbuchordnung für das deutsche Reich findet entsprechende Anwendung.

§. 9. Das durch diese Verordnung geregelte Verfahren erfolgt kosten- und stempelfrei.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 20. August 1901.

(L. S.)

**Friedrich August.**

Ruhstrat.

Dr. Mügenbecher.

**N<sup>o</sup>. 34.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 11. Februar 1892, betreffend die praktische Vorbildung für das höhere Lehramt (Gesetzblatt Band 29 Seite 590).

Oldenburg, den 20. August 1901.

Mit Höchster Genehmigung wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Februar 1892, betreffend die praktische Vorbildung für das höhere Lehramt (Gesetzblatt Band 29 Seite 590), dahin geändert, daß unter A. Ziffer 2 an Stelle der Worte „an dem Gymnasium zu Oldenburg“ die Worte treten: „an den Gymnasien zu Oldenburg und zu Cutin“.

Oldenburg, den 20. August 1901.

**Staatsministerium,**

**Departement der Kirchen und Schulen.**

Ruhstrat.

Dr. Müzenbecher.

**N<sup>o</sup>. 35.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Zuweisung des Bezirks des ehemaligen Nebenzollamts II Blexen an das Nebenzollamt I Nordenham.

Oldenburg, den 26. August 1901.

Im Höchsten Auftrage bringt das Staatsministerium in Abänderung der Bekanntmachung vom 8. April 1897 (Gesetzblatt Band 31 Seite 506 flg.), betreffend die für die Erhebung der in die Reichskasse fließenden inneren indirekten Abgaben bestehenden Hebestellen des Herzogthums, hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß der Bezirk des mit dem 1. Mai d. J. aufgehobenen ehemaligen Nebenzollamts II Blexen dem Nebenzollamte I Nordenham zugewiesen ist.

Oldenburg, den 26. August 1901.

**Staatsministerium,**

**Departement der Finanzen.**

Ruhstrat.

Stein.